Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6060

08. 11. 96

Antrag

der Fraktion der SPD

Unterstützung der weltweiten Bemühungen um die Abschaffung der Todesstrafe

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit Ende der 70er Jahre hat sich die Anzahl der Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft oder sie seit mehr als zehn Jahren nicht mehr vollstreckt haben, im Durchschnitt jährlich um mehr als zwei Staaten erweitert. 1995 hat sich diese Entwicklung gegen die Todesstrafe fortgesetzt. Südafrika hat die Todesstrafe für Friedenszeiten in der Verfassung abgeschafft, in Mauritius, Moldawien und Spanien ist sie ganz aus den Gesetzbüchern gestrichen worden. 1996 ist Belgien hinzugekommen. Mitte 1996 hatten 58 Staaten vollständig auf die Todesstrafe verzichtet, 15 Staaten sahen sie nur noch für außergewöhnliche Straftaten wie z. B. Kriegsverbrechen oder Hochverrat vor. In weiteren 27 Staaten, in denen die Todesstrafe zwar weiterhin gesetzlich verankert ist, sind seit mindestens zehn Jahren keine Todesurteile mehr vollstreckt oder Moratorien verkündet worden. Die Anzahl der Staaten, die die Todesstrafe gesetzlich oder in der Praxis abgeschafft haben, ist erstmalig größer als die Anzahl der Staaten, die an der Todesstrafe festhalten.

Auf dem Weg zur endgültigen Abschaffung der Todesstrafe gehen Staaten verschiedene Wege. So werden in einem ersten Schritt bestimmte Personengruppen von der Verhängung der Todesstrafe ausgeschlossen (Personen, die z. Z. der Begehung der Straftat Kinder oder Jugendliche waren, geistig Behinderte, Schwangere). Andere Staaten haben die Delikte, für die die Todesstrafe verhängt werden kann, reduziert und damit die Anwendung der Todesstrafe drastisch eingeschränkt. Wieder andere Staaten haben Moratorien für die Vollstreckung von Todesurteilen als ersten Schritt auf dem Weg zur Abschaffung der Todesstrafe verfügt. Am sichersten ist die Abschaffung immer dann vollzogen worden, wenn diese in der Verfassung festgeschrieben worden ist.

Der Deutsche Bundestag stellt weiter fest:

Die Todesstrafe verletzt das grundlegendste Menschenrecht, das Recht auf Leben, und ist eine unwiderrufliche Form grausamer, erniedrigender und unmenschlicher Behandlung oder

Strafe. Im Gegensatz zu anderen Strafen kann ein vollstrecktes Todesurteil nicht korrigiert werden, und kein Verfahren bietet einen Schutz vor Fehlurteilen. Außerdem können auch unangemessene Kriterien in die Strafzumessung einfließen. So kommt es zur Benachteiligung von ethnischen oder religiösen Minderheiten, die häufiger mit dem Tode bestraft werden als andere Bevölkerungsgruppen. Auch Menschen, die sich keinen Rechtsanwalt ihrer Wahl leisten können, werden oft zu härteren Strafen verurteilt als wohlhabendere Angeklagte, die über einen guten Rechtsbeistand verfügen.

Für die oft vorgebrachte These, die Todesstrafe habe eine besonders abschreckende Wirkung auf potentielle Straftäter, fehlt jeglicher Beweis. Es ist vielfach belegt, daß die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, keine Steigerung von Straftaten erlebt haben, die zuvor mit dem Tode bestraft werden konnten. In jüngster Zeit ist in einer Reihe von Ländern die Forderung nach der Todesstrafe für Drogendelikte laut geworden. Einige Staaten haben entsprechende Gesetze eingeführt, die aber in keiner nachweisbaren Form zur Reduzierung des Drogenhandels beigetragen haben. Die Todesstrafe eignet sich auch nicht zur Abwehr des Terrorismus. Zahlreiche Selbstmordkommandos haben in der Vergangenheit bewiesen, daß Terroristinnen und Terroristen der Gedanke an den eigenen Tod nicht schreckt.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die weltweiten Bemühungen zur Abschaffung der Todesstrafe und die Tatsache, daß es in den letzten Jahrzehnten gelungen ist, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 enthaltene Recht auf Leben durch Pakte, Konventionen, Übereinkommen und Verträge zu ergänzen, die die Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel haben. Dazu gehören

- Artikel 6 des Internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte (IPBPR),
- das Zweite Fakultativprotokoll zum IPBPR zur Abschaffung der Todesstrafe, das auf eine Initiative der Bundesrepublik Deutschland zurückgeht,
- Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
- Artikel 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe,
- das Dokument des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension der KSZE (Punkt 17.1),
- Artikel 4 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention,
- das Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut,

- die Resolution des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen von 1984, die Schutzgarantien für Personen festlegt, denen die Todesstrafe droht,
- eine Reihe von Resolutionen und Entschließungen der VN-Generalversammlung und des Europäischen Parlamentes.

Er begrüßt weiter die in den Menschenrechtsberichten der Bundesregierung von 1990, 1993 und 1995 ausgesprochene Verpflichtung der Bundesregierung, „sich ausdrücklich für das Ziel einer weltweiten Ächtung und Abschaffung der Todesstrafe einzusetzen". Dabei hat sie nicht nur Diktaturen im Blick, die die Todesstrafe auch zur Ausschaltung von politisch Oppositionellen benutzen, sondern ebenso Demokratien, in denen „die Vollstreckung der Todesstrafe nicht mit politischer Willkür einhergeht". Der Deutsche Bundestag unterstützt die Ansicht der Bundesregierung, daß die Todesstrafe auch dann „eine Strafform bleibt, die gegen die Würde des Menschen gerichtet ist".

II. Die Notwendigkeit weiterer Schritte zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe hat nichts von ihrer Aktualität verloren. Amnesty International registrierte im Jahre 1995 die Hinrichtung von 2 931 verurteilten Gefangenen in 41 Staaten. 4 165 Menschen in 79 Staaten wurden zum Tode verurteilt. Die wirkliche Anzahl der Todesurteile und Vollstreckungen dürfte weitaus höher liegen. Der Deutsche Bundestag erachtet daher die folgenden Maßnahmen für dringlich:

1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in ihren bilateralen Außenbeziehungen der Überwindung der Todesstrafe stets eine hohe Priorität einzuräumen. Sie sollte bei ihren Kontakten mit Staaten, in denen die Todesstrafe verhängt wird, nachdrücklich auf die Zeichnung und Ratifizierung der bestehenden Übereinkommen drängen sowie konkrete Zwischenschritte auf dem Weg zur Abwendung von Todesstrafe (Ausschluß bestimmter Personengruppen, Reduzierung der Delikte und Moratorien) einfordern. In konkreten Einzelfällen sollte sie sich verstärkt für die Umwandlung von Todesurteilen in Haftstrafen einsetzen.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich innerhalb der Vereinten Nationen dafür einzusetzen, daß eine erneute Initiative für ein allgemeines Moratorium der Anwendung der Todesstrafe als erster Schritt zu deren Abschaffung ergriffen wird. Sie sollte weiter auf eine umfassende Informationspolitik der zuständigen Menschenrechtsinstitutionen der VN hinwirken, wozu als grundlegendes Element die Bereitstellung der Texte der bestehenden Übereinkommen in möglichst vielen Sprachen zählt.

3. Der Deutsche Bundestag appelliert an die Mitgliedstaaten des Europarates und der OSZE, die Politik der Abschaffung der Todesstrafe verstärkt fortzuführen. Er hält es insbesondere für erforderlich, daß

- Staaten, die Mitglieder des Europarates sind und die Todesstrafe für gewöhnliche Verbrechen abgeschafft haben (Großbritannien, Malta, Zypern), diese auch auf Verbrechen nach dem Militärrecht und in Ausnahmezuständen wie Kriegszeiten ausdehnen,
- Staaten, die Mitglieder des Europarates sind und die Todesstrafe seit mehr als zehn Jahren nicht mehr vollstreckt haben, ihre Gesetze dahin gehend ändern, daß gerichtlich keine Todesstrafen mehr verhängt werden können (Türkei: letzte Hinrichtung 1984, doch zahlreiche Todesurteile bis heute),
- Staaten, die in den letzten Jahren Mitglieder des Europarates geworden sind und die Todesstrafe weiterhin vollstrecken, sofort ein Moratorium verkünden bzw. bereits verfügte Moratorien auch einhalten: Lettland (zwei Exekutionen 1996, laut Amnesty International (ai) befinden sich vier zum Tode verurteilte Personen in Haft), Rußland (laut ai wurden seit Beitritt zum Europarat im Februar 1996 bis Juli 1996 30 Menschen hingerichtet und 46 Gnadengesuche abgelehnt bei 635 Häftlingen in Todeszellen), Ukraine (Moratorium seit 1995, seitdem laut ai mehr als 100 Hinrichtungen),
- Staaten, die in den letzten Jahren Mitglieder des Europarates geworden sind und Moratorien für die Vollstreckung der Todesstrafe verfügt haben, auch darauf verzichten, Todesurteile auszusprechen. Dies betrifft Albanien (Moratorium seit 1995, drei kürzlich verhängte Todesurteile), Bulgarien (Moratorium seit 1990, einige verhängte Todesurteile), Estland (Moratorium seit 1992, derzeit acht bestehende Todesurteile), Polen (Moratorium seit 1995, Verhängung von vier Todesurteilen in den letzten zwei Jahren).

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, diese Ziele im Ministerkomitee des Europarates konsequent zu verfolgen und sich dafür einzusetzen, daß eine wirksame Überwachung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der geschaffenen Monitoring-Verfahren gewährleistet ist.

Er fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen des Europarates und der OSZE Aktionen der Aufklärung und Bewußtseinsbildung in Fragen der Todesstrafe zu fördern, um den Konsens der Ablehnung der Todesstrafe in den Mitgliedstaaten zu stärken.

4. Des weiteren wird die Bundesregierung aufgefordert, alles zu unternehmen, damit die Kriterien für die Gestaltung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit der Europäischen Union und der deutschen Entwicklungszusammenarbeit nicht nur das Recht auf Leben, sondern auch die Ächtung der Todesstrafe enthalten.

5. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, mit Entschlossenheit darauf hinzuwirken, daß politisch und

wirtschaftlich einflußreiche Staaten, die über ihre Mitarbeit im G7-Zusammenschluß (Japan, Rußland, USA) oder als ständige Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VR China, Rußland, USA) besonderen Einfluß auf die Politik der internationalen Staatengemeinschaft haben, der internationalen Entwicklung einer wachsenden Ablehnung der Todesstrafe nicht entgegenwirken.

Da vom Verhalten der USA in der Frage der Todesstrafe eine Signalwirkung auf andere Staaten ausgeht und die Praxis der Todesstrafe in den USA den weltweiten Kampf gegen die Todesstrafe behindert, sollte die Bundesregierung insbesondere darauf drängen, daß

- die Europäische Union der Regierung der USA und den Regierungen ihrer Bundesstaaten ihre tiefe Beunruhigung über die Ausweitung der Todesstrafe in den USA mitteilt,
- die USA ihre Vorbehalte gegen Vorschriften besonders des Artikels 6 des IPBPR aufgeben und die Hinrichtung von Personen einstellen, die zur Tatzeit Kinder und Jugendliche waren oder geistig behindert sind,
- in den USA ein Moratorium für die Vollstreckung von Todesurteilen verkündet und während des Moratoriums die Praxis der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe einer unabhängigen Untersuchung unterzogen wird.

Bonn, den 7. November 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333